

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 20.08.2004

LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S.55, ber. S. 159 in Verbindung mit dem § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (GVBl.S.247) und § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) vom 15.02.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2001 (GVBl.2002 S.3) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Friedensrichter

Friedensrichter sowie dessen Stellvertreter erhalten für ihren Zeitaufwand eine monatliche Entschädigung in Höhe von

35,00 € für den Friedensrichter und
15,00 € für den Stellvertreter.

§ 4 Aufwandsentschädigung Stadträte/Ortschaftsräte

1. Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

bei Stadträten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €

bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 5,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

50,00 € für den 1. Stellvertretenden Bürgermeister und
30,00 € für den 2. Stellvertretenden Bürgermeister

3. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

4. Fraktionsvorsitzende im Stadtrat erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

5. Ortschaftsratsmitglieder, die gleichzeitig als Schriftführer für den Ortschaftsrat tätig sind, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €.

6. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 12,50 € für jede versäumte Sitzung.

7. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, 2, 4 und 5 wird jeweils zum Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate

hinausgehende Zeit.

§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 14 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach Absatz 1 der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.

§ 6 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Territoriums der Stadt Strehla erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend der §§ 5,6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.03.2000 sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 16.11.2000 und 23.08.2002 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft getreten am
Entschädi- gungssatzung		19.08.2004	20.08.2004	01.09.2004 Nr. 173 Strehlaer Tageblatt	01.08.2004